



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240
Z1 534-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderunterstüt-
zungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

11.3.85
Datum: 20. MRZ. 1985

Franz
Verteilt: 20. MRZ. 1985

Dr. Hayek

In der Anlage beeckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMSV in seinem Schreiben vom 3. Feber 1985, Z1 37.601/1-3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 03 18

Der Präsident:

Broesigke

Nir die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hoch



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 534-01/85

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderunterstüt-
zungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 3. Feber 1985, Z1 37.601/1-3/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderunterstützungsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Nach Auffassung des RH sollte nicht nur in verschiedenen Verweisungsbestimmungen (vgl § 1 Abs 1 Z 1 und § 1 Abs 4 SUG-Fassung des Entwurfes), sondern insb im § 1 Abs 3 des Gesetzesentwurfes klargelegt werden, daß die Feststellung, in welchen Wirtschaftszweigen bei der Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben anzunehmen ist, daß diese mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne des Abs 1 im Zusammenhang stehen, mit Verordnung zu erfolgen hat.

2. Dem RH erscheint es bedenklich, daß die im Gesetz für den gem § 1 Abs 1 Z 1 anspruchsberechtigten Personenkreis ausdrücklich festgelegten Altersgrenzen (§ 1 Abs 4 Z 1) mittels Verordnung gem § 1 Abs 3 abgeändert werden dürfen, ohne daß gleichzeitig die näheren Voraussetzungen für eine derartige Abänderung im Gesetz ausreichend bestimmt werden.

- 2 -

3. § 2 Abs 1 des Entwurfes wäre zu berichtigen
(... in einer der dort genannten Anstalten).

4. Die Bestimmungen über das Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft und Auslandsaufenthalt (§ 2) sollten nach Ansicht des RH im Sinne der vom BMSV angestrebten Angleichung an die Ruhensbestimmungen des § 89 ASVG dahingehend ergänzt werden, daß Angehörigen, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist, Leistungen im Sinne des Abs 3 nicht gebühren.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 03 18

Der Präsident:

Broesigke

mit Beurkundung:
der Präsident: